

BETRIEBSSATZUNG
FÜR DIE GEMEINDEWERKE BOVENDEN

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nieders. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch VO vom 23.10.1996 (Nieders. GVBl. S. 435), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.09.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke des Flecken Bovenden werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Flecken Bovenden geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Gemeindewerke Bovenden**“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt mindestens **1.600.000 €**

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeindewerke des Flecken Bovenden werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.
- (3) Die Gemeindewerke können im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes der Gemeindewerke kann sich der Flecken Bovenden (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werkleitung

- (1) Zur Leitung der Gemeindewerke Bovenden wird ein(e) Werkleiter(in) bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet die Gemeindewerke selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. Personaleinsatz
 3. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von **13.000 €**- z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs -,

4. der Abschluss von Energie- und Wasserlieferungsverträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
5. Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **5.000 €** nicht übersteigt,
6. Erlass bzw. Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **1.000 €** nicht übersteigt,
7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall **10.000 €** nicht übersteigt,
8. Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins bis zu **2.500 €**

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Rat des Flecken bildet gem. §§ 113 NGO, 5 EigBetrVO und 110 Nds.PersVG einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 – 53 NGO.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus sieben vom Rat des Flecken gewählten Mitgliedern und vier Vertretern der Bediensteten.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **13.000 €** übersteigt,
 2. Verträge, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von **13.000 €** übersteigt,
 3. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **5.000 €** übersteigt,
 4. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **1.000 €** übersteigt,
 5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als **10.000 €** beträgt,
 6. Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins von mehr als **2.500 €**
 7. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 9. alle Angelegenheiten der Gemeindewerke, soweit nicht die Werkleitung, der Rat, der Verwaltungsausschuss oder der/die Bürgermeister(in) zuständig sind.

§ 5**Aufgaben des/der Bürgermeister(s)in**

- (1) Der/die Bürgermeister(in) ist Dienstvorgesetzte(r) der Werkleitung und des bei den Gemeindewerken beschäftigten Personals, soweit er/sie seine/ihre Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des/der Bürgermeister(s)in soll die Werkleitung gehört werden.

§ 6**Vertretung der Gemeindewerke**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt der/die Bürgermeister(in) den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Gemeindewerke übertragen.

§ 7**Wirtschaftsplan, mittelfristiger Finanzplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werkleitung aufzustellen und über den/der Bürgermeister(in) dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werkleitung stellt den mittelfristigen Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/der Bürgermeister(in) dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 8**Kassen- und Kreditbedarf**

- (1) Für die Sonderkasse der Gemeindewerke gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9**Dienstanweisung**

Der/die Bürgermeister(in) erlässt im Einvernehmen mit der Werkleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Werkleitung im Verhinderungsfall, eine Dienstanweisung für die Gemeindewerke.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Bovenden vom 23. Dezember 1997 außer Kraft.

Bovenden, den 07.09.2001

gez.: Bäcker
Bürgermeisterin